

CVDE-Satzung

§ 1 Name

- (1) Die Vereinigung trägt den Namen "Christliche Vereinigung Deutscher Eisenbahner - Eisenbahnermission -" (CVDE) und hat die Bibel in ihrem vollen Umfang zur Grundlage.
- (2) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Dortmund.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele der Vereinigung

- (1) Zweck der Vereinigung ist die Förderung des religiösen Lebens unter Eisenbahnern.
- (2) Eisenbahner im Sinne dieser Satzung sind aktive und ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DB-Konzerns sowie bahnbezogener Behörden und Gesellschaften. Der Begriff Eisenbahner schließt Frauen und Männer gleichermaßen ein.
- (3) Dabei verfolgt die Vereinigung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Aufgaben und Ziele der Vereinigung sind
 - a) Eisenbahner für den Glauben an Jesus Christus zu gewinnen,
 - b) den Glauben an Jesus Christus auf der Grundlage der Bibel unter den Eisenbahnern zu vertiefen,
 - c) Eisenbahner, die an Jesus Christus glauben, zusammenzuschließen, ohne allerdings eigene Gemeinden zu gründen,
 - d) Eisenbahner zur Verantwortlichkeit, Wahrheit und Treue vor Gott im Beruf zu ermutigen und zu ermahnen.

§ 3 Tätigkeiten

Mit den nachfolgend genannten Tätigkeiten sollen die in § 2 aufgeführten Ziele erreicht werden:

- a) Veranstaltungen und Treffen, in denen gebetet, über biblische Texte und die Arbeit gesprochen wird,
- b) Verbreitung der Bibel und christlicher Publikationen unter Eisenbahnern.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Vereinigung besteht aus Mitgliedern und dem Freundeskreis der Vereinigung.

Mitglied kann jeder werden, der die Glaubensgrundsätze der Bibel für sich anerkennt und gemäß dem biblischen Missionsauftrag bereit ist, das Evangelium unter Eisenbahnern bekannt zu machen.

Der Eintritt in die Vereinigung wird schriftlich bestätigt.

Zum Freundeskreis der Vereinigung zählen alle, die die Arbeit der Vereinigung ideell oder materiell unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss wird vollzogen, wenn das Mitglied den Anforderungen an die Mitgliedschaft trotz wiederholter Mahnungen nicht nachkommt oder sein Lebenswandel den Voraussetzungen der Mitgliedschaft grob widerspricht. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand der Vereinigung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Spenden

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest, der regelmäßig zu entrichten ist. Änderungen werden den Mitgliedern bekannt gegeben.

Die Arbeit der Vereinigung wird durch Spenden finanziert. Auf Wunsch werden Spendenquittungen ausgestellt.

§ 7 Prüfung über Verwendung der Finanzen

Die Führung der Finanzen ist einmal jährlich durch zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder der Vereinigung zu prüfen.

§ 8 Organe

Die Organe der Vereinigung sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Mitarbeiterkreis
- d) die Bezirke

§ 9 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Vereinigung und zwei bis fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl; der Vorsitzende muss in Funktion gewählt werden. Jährlich soll ein Drittel des Vorstandes neu gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Durch den Vorstand sind ein Stellvertreter des Vorsitzenden der Vereinigung, ein Schriftführer sowie ein Kassierer für die Dauer ihrer Wahlperiode festzulegen.

Der Vorsitzende der Vereinigung vertritt die Vereinigung nach außen und gerichtlich, beruft die Mitgliederversammlung, die Vorstands- und die Mitarbeiterkreis-Besprechungen ein und leitet sie. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht. Im Verhinderungsfall wird er durch den Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.

Der Schriftführer fertigt die Niederschriften der Besprechungen.

Der Kassierer verwaltet die Finanzen der Vereinigung, ist neben dem Vorsitzenden für die Bankkonten der Vereinigung zeichnungsberechtigt und gibt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

Weitere Aufgabengebiete verteilt der Vorstand unter sich, er kann weitere Mitglieder der Vereinigung als Berater in den Vorstand berufen.

§ 10 Mitarbeiterkreis

Der Mitarbeiterkreis besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und verantwortlichen Mitarbeitern aus den Bezirken.

Er unterstützt den Vorstand in wichtigen Entscheidungen und berät über Ziele der Arbeit und ihre Umsetzung in Übereinstimmung mit § 2.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Hierzu werden die Mitglieder spätestens einen Monat zuvor unter Angabe der Tagesordnung eingeladen; alternativ können Einladung und Tagesordnung fristgerecht in der Mitgliederzeitschrift veröffentlicht werden.

Sie ist ferner einzuberufen,

- (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
- (b) wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,

- a) den Geschäfts- und Kassenbericht entgegenzunehmen,
- b) zwei Mitglieder der Vereinigung als Kassenprüfer zu wählen,
- c) den Vorstand und insbesondere den Kassierer durch Abstimmung zu entlasten,
- d) die Vorstandsmitglieder und den Vorsitzenden der Vereinigung zu wählen,
- e) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen und
- f) Beschlüsse über vorgelegte Anträge zu fassen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Vereinigung. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und Nein-Stimmen werden notiert. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitgliedern erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 12 Bezirke

Die Bezirke umfassen die regionalen Gruppen sowie die Einzelmitglieder gebietsmäßig. Ihre Anzahl und Grenzen werden durch den Vorstand nach den Erfordernissen zweckmäßiger Arbeitsmöglichkeiten festgelegt. Die Bezirke benennen in Abstimmung mit dem Vorstand einen Vorsitzenden; weitere Leitungsfunktionen können innerbezirklich je nach Größe und Aufgaben des Bezirks festgelegt werden.

Die Bezirke erkennen die Satzung der Vereinigung als für sie bindend an.

§ 13 Ständige Einrichtungen

Die Geschäftsstelle übernimmt Verwaltungs- und Korrespondenzaufgaben zur Unterstützung des Vorstands.

Ausschüsse können zur Bearbeitung wichtiger Aufgabengebiete gebildet werden.

§ 14 Anträge

Anträge der Mitglieder oder Bezirke sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden der Vereinigung zu übergeben.

§ 15 Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung bestellte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Missionswerk Neues Leben, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.05.2015 in Bad Blankenburg beschlossen.